

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Donnerstag, 13.08.2026 / Ausgabe 40 / Jahrgang 10

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Sperrung des
Waldgebietes „Schwarzes Holz“

Seite 2 - 4

Karte gesperrtes Waldgebiet

Seite 5

Impressum

Seite 6

Landratsamt Vogtlandkreis

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Sperrung des Waldgebietes „Schwarzes Holz“

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt als Untere Forstpolizeibehörde gemäß §§ 41, 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) die nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. **Betretungs- und Befahrensverbot**

Das Betreten und Befahren des in der als Anlage beigefügten Lageplans gekennzeichneten Waldbrandgebietes „Schwarzes Holz“ wird mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf untersagt (Sperrung).

Das Verbot gilt für sämtliche Wald- und Waldnebenflächen im Sinne des SächsWaldG, einschließlich der Waldwege, Rückegassen oder sonstiger innerhalb des gekennzeichneten Gefahrenbereiches gelegener Flächen.

Von dem Verbot ausgenommen sind Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Forstbehörden sowie sonstige Personen, die von den zuständigen Behörden mit Einsatz-, Kontroll-, Sicherungs- oder Aufräumarbeiten beauftragt wurden.

2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. **Begründung der Sperrung**

Gemäß § 12 Abs.1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) können die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 13 SächsPBG Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind und die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Sperrung der Waldfläche ist vorliegend das einzig geeignete Mittel, um die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr zu verhindern. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht.

Es bestehen weiterhin Glutnester, von denen eine Wiederentzündungsgefahr ausgehen kann. Darüber hinaus finden Kontroll-, Nachlösch- und Sicherungsmaßnahmen statt. Das Betreten des Gefahrenbereiches kann Einsatzmaßnahmen behindern und Personen erheblichen Gefahren aussetzen.

Ferner können infolge des Brandereignisses geschädigte Bäume umstürzen oder herabfallende Äste und andere durch das Feuer verursachte Schäden eine Gefahr für Personen darstellen.

Zur Abwehr dieser Gefahren ist das Betretungs- und Befahrensverbot erforderlich. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

5. Begründung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Das besondere öffentliche Interesse an der Sperrung des Waldbrandgebietes besteht darin, Gefahren für die Bevölkerung unverzüglich abzuwenden und die Einsatzmaßnahmen nicht zu behindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die bestehenden Gefahren für Leib und Leben erfordern, dass das Betretungs- und Befahrensverbot unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs sofort wirksam wird. Das öffentliche Interesse überwiegt daher das private Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

6. Verstöße

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind gemäß § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis 10.000 Euro bedroht. Überdies können die Forstschutzbeauftragten und die Polizeivollzugsbediensteten Platzverweise aussprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam und gilt bis auf Widerruf.

Da derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden kann, wann sämtliche Gefahren beseitigt sein werden, wird die Allgemeinverfügung bis auf Widerruf erlassen. Sie wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperrung entfallen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterte-
ungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Mög-
lichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:
landratsamt@vogtlandkreis.de.
- b) **Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach** der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

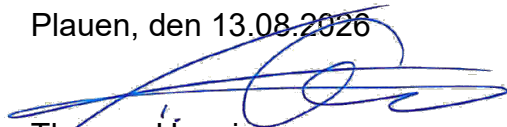
DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad.

Hinweise:

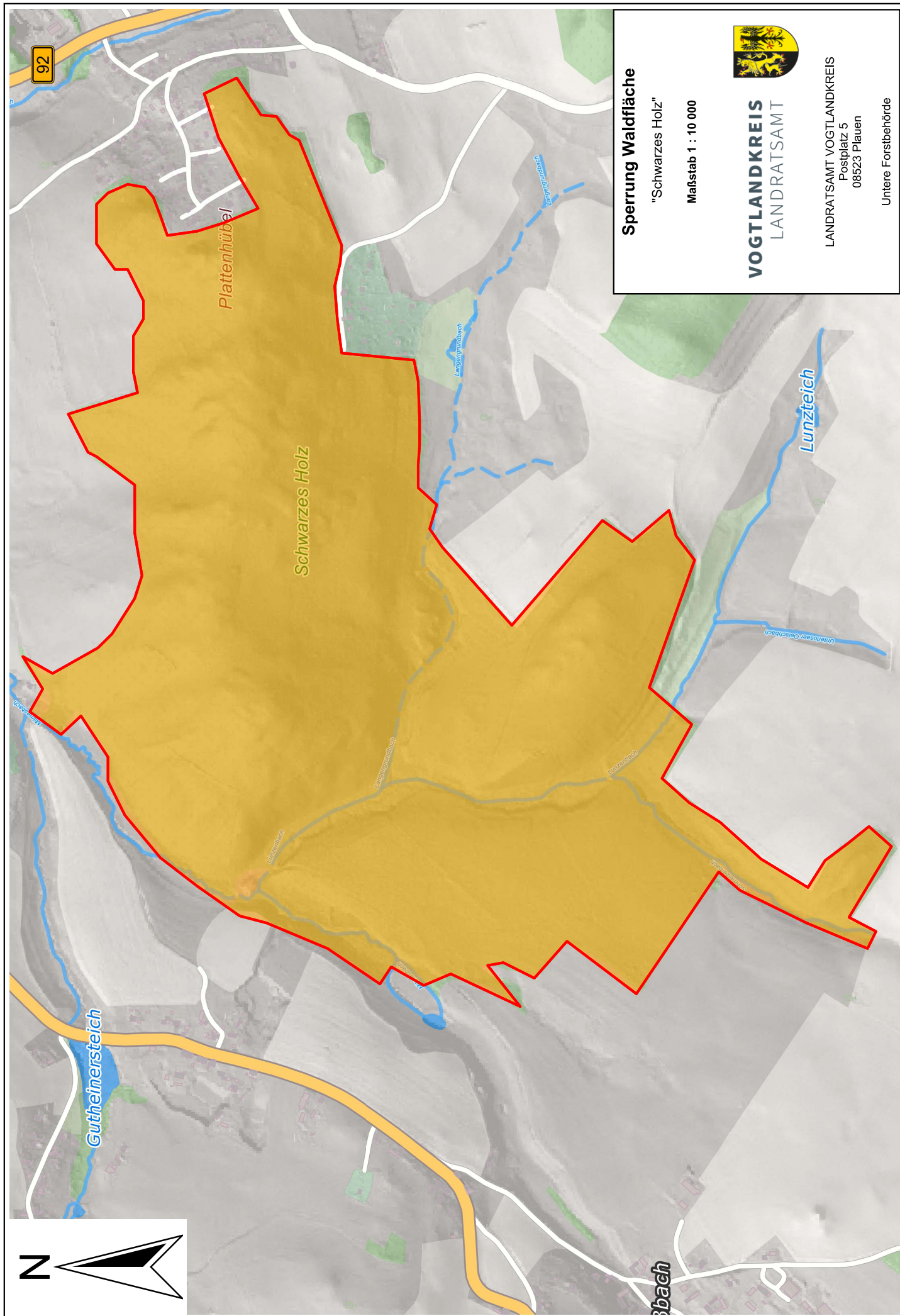
Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auf Grund eines Antrages beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.

Plauen, den 13.08.2026


 Thomas Hennig
 Landrat

Anlage: Karte gesperrtes Waldgebiet



Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen